

Ministerium für Inneres, ländliche Räume,
Integration und Gleichstellung | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Ämter und Behörden
der Landespolizei Schleswig-Holstein

Referate IV 40-45

FHVD Altenholz

Nachrichtlich:

IV 14

IV 16

Hauptpersonalrat

Gleichstellungsbeauftragte

Schwerbehindertenvertretung

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen IV 401 – 15.91: /
Meine Nachricht vom: /

IV 401
@im.landsh.de
Telefon: 0431 988-
Telefax: 0431 988 614-

Kiel, 01. August 2021

Handlungsanweisung zur Umsetzung der Bestimmungen aus dem Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein (IZG-SH) und Veröffentlichung von Informationen über das Transparenzportal Schleswig-Holstein (TraPo-SH)

1. Einführung/ Gesetzlicher Auftrag

Das IZG-SH gewährt Bürgerinnen und Bürgern im Geltungsbereich einen grundsätzlich freien Zugang zu allen bei der gesamten Landesverwaltung und somit auch der Landespolizei existierenden Informationen. Mit der Normierung soll der Bevölkerung die Möglichkeit eröffnet werden, Einblicke in die Arbeit der öffentlichen Verwaltung zu erhalten und ein Verständnis darüber zu entwickeln, wie dort Entscheidungen zustande kommen bzw. welche Absichten und Intentionen dahinterstehen. Es soll eine nahezu ganzheitliche Transparenz der öffentlichen Verwaltung gewährleisten. Die Bestimmungen des IZG-SH greifen den sich aus § 3 IZG-SH ergebenden Anspruch der Bürgerinnen und Bürger auf Auskunft sowie die Verpflichtung für die Landesbehörden zur Veröffentlichung von Dokumenten auf. Für die Landespolizei als Teil der Verwaltung besteht damit ebenfalls eine grundsätzliche Pflicht zur Beantwortung von IZG-Anfragen gem. § 4 IZG-SH sowie die grundsätzliche Verpflichtung zur Veröffentlichung von Dokumenten gem. § 11 IZG-SH.

Ablehnungsgründe bzw. Ausnahmetatbestände ergeben sich aus den §§ 9 und 10 IZG-SH; sie können nach eingehender Prüfung jedes Einzelfalls dazu führen, dass von der Auskunftspflicht und Veröffentlichungspflicht abgewichen werden kann. Die Prüfung von Ablehnungsgründen ist unter Ziffer 2. aufgeführt.

Diese Handlungsanweisung regelt die einheitliche Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben aus dem IZG-SH für die Polizeiabteilung (MILIG) sowie die Ämter und Behörden. Sie soll eine standardisierte Bearbeitungsweise gewährleisten und damit sicherstellen, dass die an die Landespolizei gerichteten Ansprüche aus dem IZG-SH gesetzeskonform umgesetzt werden.

2. Zu veröffentlichende Informationen gemäß § 11 IZG-SH

Gemäß § 11 IZG-SH sollen Landesbehörden Verwaltungsvorschriften, Organisations-, Geschäftsverteilungs- und Aktenpläne und weitere Informationen, die ab dem 25. Mai 2017 bei ihnen entstanden, erlassen, bestellt oder beschafft worden sind, ohne Angaben von personenbezogenen Daten und Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen allgemein zugänglich machen. Für die Landespolizei bedeutet dieses, dass in erster Linie

- Gesetzeserläuternde Verwaltungsvorschriften bzw. Handlungsanweisungen (Auslegungs- und Ermessensrichtlinien/ gesetzesvertretende Verwaltungsvorschriften) sowie
 - Organisations-, Geschäftsverteilungs- und Aktenpläne
- zu veröffentlichen sind.

Daneben sind in § 11 Absatz 1 Satz 1 IZG-SH „weitere Informationen“ genannt, welche ebenfalls der Veröffentlichungspflicht unterliegen. Hierunter fallen grundsätzlich

- Richtlinien und Runderlasse an andere Behörden,
- amtliche Statistiken, öffentliche Tätigkeitsberichte und Broschüren,
- Gutachten und Studien, soweit sie von den Landesbehörden bei einer natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts in Auftrag gegeben wurden und die in auf Außenwirkung gerichtete Entscheidungen der Landesbehörden eingeflossen sind. Ausgenommen sind Gutachten und Studien aufgrund von Verträgen mit einem Auftragswert von weniger als 10.000 Euro,
- elektronisch erteilte Auskünfte aufgrund von Anträgen nach § 4 IZG-SH,
- Verträge, soweit es sich nicht um öffentliche Aufträge oder um Kredit- oder Finanztermingeschäfte handelt; ausgenommen sind Verträge mit einem Auftragswert von weniger als 50.000 Euro, sowie

- Verträge für die Erstellung von Gutachten; ausgenommen sind Verträge mit einem Auftragswert von weniger als 10.000 Euro.

Innerdienstliche Weisungen, die keine Außenwirkung entfalten, oder lediglich dem internen Dienstbetrieb dienende Dokumente sind grundsätzlich keine zu veröffentlichenden Dokumente im Sinne des § 11 IZG-SH. Ebenfalls nicht unter die Veröffentlichungspflicht fallen Dokumente, welche die Landespolizei in ihrer Eigenschaft als Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungsbehörde erstellt, erlassen oder beschafft hat, soweit sie als Organ der Rechtspflege tätig ist oder war (§ 2 Absatz 4 Nummer 3 IZG-SH).

Beispiele für zu veröffentlichende Informationen sind der Anlage 1 zu entnehmen.

3. Ausnahmetatbestände gemäß §§ 9, 10 IZG-SH

§ 9 führt Ablehnungsgründe zum Schutz öffentlicher und § 10 IZG-SH zum Schutz privater Belange auf. Die Ablehnungsgründe sind als Ausnahmetatbestände zu der Regel eines umfassenden, voraussetzungslosen und verfahrensunabhängigen Informationszugangsanspruchs gestaltet.

Die Ablehnungsgründe sind generell eng auszulegen, so dass sich zwingend eine auf den konkreten Einzelfall bezogene Prüfung anschließen muss. Bei der Prüfung durch die jeweiligen Ämter sind die Belange des Datenschutzes sowie des Geheimnisses einzubeziehen. Hierbei ist zu beachten, dass personenbezogene Daten grundsätzlich nicht unter die Veröffentlichungspflicht fallen. Sofern es erforderlich ist, sollte die Möglichkeit einer Teilschwärzung von Dokumenten geprüft werden. Hierzu sind die jeweiligen Datenschutz- bzw. Geheimnischutzbeauftragten der Ämter einzubeziehen.

3.1 Prüfung von Ablehnungsgründen gem. § 9 Absatz 1 IZG-SH

3.1.1 Vorliegen eines Ablehnungsgrundes gem. § 9 Absatz 1 IZG-SH

Zunächst ist zu prüfen, ob ein (oder mehrere) der in § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 5 genannten Ablehnungsgründe einschlägig ist/sind. Es handelt sich hierbei um Ablehnungsgründe, welche das öffentliche Interesse tangieren. Liegt mindestens ein Ablehnungsgrund vor, schließt sich folgende weitere Prüfung an:

3.1.2 Prognoseentscheidung bei Veröffentlichung der Informationen

Die informationspflichtige Behörde muss im Einzelfall nachweisen, dass die konkrete Möglichkeit einer nachteiligen Beeinträchtigung für die öffentlichen Belange besteht. Hierbei bedarf es einer Prognoseentscheidung über die Auswirkungen des Bekanntgebens, die auf Tatsachen oder konkrete Anhaltspunkte beruhen muss.

3.1.3 Interessenabwägung

Sofern nachteilige Auswirkungen zu prognostizieren sind, ist im letzten Prüfungsschritt eine Interessenabwägung durchzuführen. Es ist zu ermitteln, ob das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe oder die betroffenen öffentlichen Belange überwiegen. Überwiegen die öffentlichen Belange an der Geheimhaltung der Information nicht, so ist dem jeweiligen Antrag zuzustimmen.

3.2 Prüfung bei Ablehnungsgründen gem. § 9 Absatz 2 IZG-SH

Liegt ein Ablehnungsgrund gem. § 9 Absatz 2 IZG-SH vor, muss dennoch geprüft werden, ob das öffentliche Interesse an der Funktionsfähigkeit von Verwaltungsabläufen gegenüber dem öffentlichen Bekanntgabeinteresse überwiegt.

3.2.1 Vorliegen eines Ablehnungsgrundes gem. § 9 Absatz 2 IZG-SH

Die Ablehnungsgründe sind in § 9 Absatz 2 Nummer 1 – 5 IZG-SH abschließend normiert.

3.2.2 Interessenabwägung

Bei der dann folgenden Interessenabwägung ist zu prüfen, ob das öffentliche Interesse am Funktionieren von Verwaltungsabläufen gegenüber dem öffentlichen Bekanntgabeinteresse überwiegt.

3.3 Schutz privater Belange gem. § 10 IZG-SH

§ 10 IZG-SH schützt die privaten Belange natürlicher und juristischer Personen des Privatrechts. Eine Anhörung der Betroffenen, deren subjektive Rechte durch die Bekanntgabe der Informationen beeinträchtigt werden könnten, ist vor der Entscheidung über die Offenbarung der Informationen gem. § 10 Absatz 3 IZG-SH notwendig. Das öffentliche Bekanntgabeinteresse überwiegt, wenn das private Geheimhaltungsinteresse weniger schutzwürdig erscheint und damit zurücktritt.

3.4 Ablehnung gem. § 6 IZG-SH

Wird der Antrag ganz oder teilweise abgelehnt, ist dies der antragstellenden Person sobald wie möglich, spätestens jedoch mit Ablauf eines Monats nach Eingang des Antrags mitzuteilen (Fristen gem. § 5 Abs. 2 IZG-SH). Der antragstellenden Person sind die Gründe für

die Ablehnung mitzuteilen. Wurde der Antrag schriftlich gestellt oder wird es von der anfragenden Person ausdrücklich gewünscht, erfolgt die Ablehnung schriftlich. Sie ist auf Verlangen der antragstellenden Person in elektronischer Form mitzuteilen, wenn dieses möglich ist. Auch nach Ablehnung eines Antrages gem. §§ 9 und 10 IZG-SH ist zu überprüfen, ob die von diesem Ablehnungsgrund nicht betroffenen Informationen gem. § 6 Absatz 3 IZG-SH zugänglich zu machen sind. Hierbei ist die Möglichkeit einer Teilschwärzung von Dokumenten unter Einbindung der jeweiligen Datenschutz- bzw. Geheimschutzbeauftragten der Ämter zu prüfen.

4. Verfahren im Zusammenhang mit IZG-Anfragen sowie der Veröffentlichung von Dokumenten im Transparenzportal

4.1 Bearbeitung von IZG-Anfragen; Fristen, Kosten

Sofern nicht Ablehnungsgründe gegen eine Auskunftspflicht sprechen, ist gem. § 5 IZG-SH der antragstellenden Person Auskunft zu erteilen. Hierzu ist Akteneinsicht zu gewähren, Kopien, auch durch Versendung, zur Verfügung zu stellen oder die digitalen Informationsträger zugänglich zu machen, welche die beantragten Informationen enthalten. Wird eine bestimmte Art des Informationszugangs beantragt, so entspricht die in Anspruch genommene Stelle diesem Antrag, es sei denn, es liegen wichtige Gründe vor, die Informationen auf andere Art zugänglich zu machen oder den Antrag gem. Ziff. 3.5 abzulehnen (siehe Ziffer 3 zu §§ 9, 10 IZG-SH).

Soweit Informationen der antragstellenden Person bereits auf andere, leicht zugängliche Art, insbesondere durch Veröffentlichung nach § 11 IZG-SH (Proaktive Veröffentlichung) zur Verfügung stehen, kann auf diese Art des Informationszugangs verwiesen werden.

Soweit ein Anspruch auf Beantwortung der Anfrage besteht, sind die Informationen der antragstellenden Person sobald wie möglich, spätestens jedoch mit Ablauf eines Monats nach Eingang des Antrags bei der informationspflichtigen Stelle zugänglich zu machen. Dabei wird darauf hingewiesen, dass zur unmittelbaren Beantwortung die Übersendung ohne personenbezogene Daten erfolgt.

Sind die Informationen derart umfangreich und komplex, dass die Frist nicht eingehalten werden kann, so kann die informationspflichtige Stelle die Frist auf höchstens zwei Monate verlängern. Wird von der Fristverlängerung Gebrauch gemacht, ist dies der antragstellenden Person zeitnah mitzuteilen. Sofern die Auskünfte nicht ohne Aufwand beantwortet werden können bzw. erfordert die Aufbereitung der Informationen einen nicht unerheblichen

Aufwand, können der anfragenden Person für die Aufbereitung der Daten Kosten in Rechnung gestellt werden (§13 IZG-SH). Diese richten sich nach der Landesverordnung über Kosten nach dem Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH-KostenVO) vom 21. März 2007. Hierzu soll die Personalkostentabelle für die Landesverwaltung Schleswig-Holstein (Hrsg. Finanzministerium Schleswig-Holstein) in der aktuell gültigen Fassung herangezogen werden.¹ Die zu erwartenden Kosten, welche durch die Beantwortung der Anfrage entstehen können, sind der anfragenden Person vor der Beantwortung mitzuteilen. Gleichzeitig ist bei der anfragenden Person deren ausdrückliche Einwilligung zur Übernahme der Kosten einzuholen.

4.1.1 Zuständigkeiten

Die Bearbeitung von IZG-Anfragen obliegt grundsätzlich der informationspflichtigen Stelle. Informationspflichtige Stellen der Landespolizei sind die Polizeiabteilung im Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung (MILIG), das Landespolizeiamt (LPA), das Landeskriminalamt (LKA) sowie die Polizeidirektionen (PD).

Hierfür werden folgende Regelungen getroffen:

Die Ämter und Behörden beantworten entsprechende IZG-Anfragen in eigener Zuständigkeit nach entsprechender Prüfung und setzen die jeweils übergeordnete Stelle nach Eingang der Anfrage in Kenntnis, um eventuelle Doppelarbeit zu vermeiden.

Zur Klärung rechtlicher Fragestellungen bzw. Einzelfallprüfungen kann bei Bedarf das Referat IV 41 im MILIG einbezogen werden, entsprechende Vorgänge sind auf dem Dienstweg dorthin zu übersenden.

Die Beantwortung der jeweiligen IZG-Anfragen ist auf dem Dienstweg an das MILIG, Referat IV 40, Funktionspostfach IV4Koordinierungsstelle@im.landsh.de zu übersenden. Von dort erfolgt die Übermittlung und Veröffentlichung über das Transparenzportal-SH.

Sofern Anfragen an die Polizeiabteilung, die Ämter und Behörden gleichzeitig gerichtet werden und alle Stellen gleichermaßen über Informationen verfügen, entscheidet die Polizeiabteilung, Referat IV 40, über die weitere Prüfung und Beantwortung der Anfrage.

Die Prüfung der Anfrage ergibt sich aus dem Prüfschema (Anlage 2). Sofern die informationspflichtige Stelle zur Beantwortung verpflichtet ist bzw. keine Versagungsgründe vorliegen, ist zunächst der Umfang der zur Verfügung stehenden Informationen auch mit Blick

¹ http://ship/haushalt/personalkostentabellen/Personalkostentabelle_2017_2018_korrigiert.pdf

auf eventuelle Kosten, die bei der Aufbereitung der Informationen entstehen können, zu prüfen (vgl. 4.1).

4.2 Veröffentlichung nach IZG-SH über das Transparenzportal

Grundsätzlich liegt die Verantwortung zur Veröffentlichung von Informationen nach dem IZG-SH bei der jeweils informationspflichtigen Stelle. Für die Landespolizei sind das in der Regel das MILIG sowie die zugeordneten Ämter. Bei neu erstellten Dokumenten im Sinne der Ziffer 2 ist daher gleichzeitig zu prüfen, ob die Dokumente einer besonderen Einstufung gem. der Verschlusssachenanweisung unterliegen. Entsprechend eingestufte Dokumente stellen in der Regel eine Ausnahme von der Veröffentlichungspflicht gem. § 9 IZG-SH dar. Sofern keine Einstufung vorgenommen wurde, erfolgt eine Prüfung, ob andere Gründe einer Veröffentlichungspflicht entgegenstehen.

Die Prüfung beider Themenbereiche erfolgt über die Anlage 3 (Prüfbogen Veröffentlichung). Sobald eine entsprechende Prüfung der Veröffentlichungspflicht vorgenommen und bestätigt wurde, sind die veröffentlichungspflichtigen Informationen aus der E-Akte heraus zugänglich zu machen. Solange die Landespolizei noch nicht über die E-Akte in der Verwaltung verfügt, erfolgt eine Übersendung der zu veröffentlichenden Dokumente, einschließlich des ausgefüllten Prüfbogens zur Veröffentlichung auf dem Dienstweg an das MILIG, Referat IV 40.

Bei der Erstellung von Dokumenten sind die Grundsätze der Barrierefreiheit zu beachten. Hierzu werden gesonderte Regelungen durch das MILIG getroffen. Dokumente, welche nicht die Voraussetzungen der Barrierefreiheit erfüllen, können nicht angenommen werden. Das MILIG, Referat IV 40, veranlasst die Veröffentlichung der Informationen über das TraPo-SH und ist innerhalb des MILIG Ansprechstelle für dieses Themenfeld; dieses gilt auch für benachbarte Abteilungen innerhalb des Hauses.

5. Berührte Vorschriften

Diese Handlungsanweisung berührt folgende Gesetze, Verordnungen und Richtlinien:

- Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH) und Drucksache 18/4409 des schleswig-holsteinischen Landtags vom 06.07.2016
- Landesverordnung über Kosten nach dem Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein
- Landesverordnung über die Errichtung eines Transparenzportals (TraPortVO) - Aktuell noch im Entwurfsstadium

- Richtlinie (EU) 2016/2102 des europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen
- Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung in Schleswig-Holstein (Landesbehindertengleichstellungsgesetz - LBGG)

6. Mitbestimmung

Der Hauptpersonalrat, die Schwerbehindertenvertretung sowie die Gleichstellungsbeauftragte wurden an diesem Erlass beteiligt; deren Stellungnahmen wurden einbezogen.

7. Inkrafttreten

Diese Handlungsanweisung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die Dienstanweisung des LKA 15.91 / 34.28.07 zum Umgang mit Anfragen nach dem Informationszugangsgesetz SH und zu Begründung zur Einstufung nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen für das Land SH vom 10.07.2015 wird gleichzeitig aufgehoben.